

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS DER BERUFLICHEN SCHULEN GELNHAUSEN E. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Beruflichen Schulen Gelnhausen e. V.“. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Gelnhausen. Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich in den Beruflichen Schulen des Main-Kinzig-Kreises in Gelnhausen, Graslitzer Straße 2 – 8, 63571 Gelnhausen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von berufsqualifizierender und allgemeiner Bildung junger Menschen an den Beruflichen Schulen Gelnhausen. Insbesondere sollen moderne Formen des Wissenserwerbs und zukunftsweisende Lehr- und Lernmethoden finanziell unterstützt werden, auch auf der Basis einer konstruktiven Kooperation mit außerschulischen Institutionen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Änderungen der Satzung müssen als eigener Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein und erfordern die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Erstattungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsvermögen

Alle Mittel des Vereins (Vermögen, Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen) sind für die gemeinnützigen Zwecke gebunden und entweder laufend für diese Zwecke zu verwenden oder zweckgebundenen Fonds zuzuführen. Als Zweckvermögen ist das gesamte Vermögen des Vereins anzusehen, das den satzungsmäßigen Zielen des Vereins dient.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können juristische und geschäftsfähige natürliche Personen werden, wenn sie den Vereinszweck unterstützen wollen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt ausschließlich auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Im Fall der Ablehnung durch den Vorstand kann die abgelehnte Person die Entscheidung auf der nächsten Mitgliederversammlung herbeiführen lassen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall mit einfacher Mehrheit. Abgelehnte Personen haben das Recht, auf der Mitgliederversammlung gehört zu werden. Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod oder bei freiwilligem Austritt (in schriftlicher Form) aus dem Verein. Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft bei

Änderung ihres Rechtsstatus. Der Vorstand kann ein Mitglied wegen erheblicher Verstöße gegen den Vereinszweck sowie aus anderen triftigen Gründen (vereinsschädigendes Verhalten, Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr) aus dem Verein ausschließen. Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Entscheidung dieses Gremiums herführen. Das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied hat ein Rederecht. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, die Entscheidung ist endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe und Zahlungsweise entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entrichtung des Beitrages erfolgt sofort mit dem Eintritt in den Förderverein und wird dann am Anfang des Jahres fällig. Eine Rückerstattung findet nicht statt.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt kommissarisch im Amt, bis ein neuer ordnungsgemäßer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus

1. einem Vorsitzenden bzw. einer Vorsitzenden, der/die vorzugsweise nicht dem Kollegium der Beruflichen Schulen Gelnhausen angehören sollte,
2. einen zweiten Vorsitzenden bzw. einer zweiten Vorsitzenden,
3. einem bzw. einer Kassenwart/-in,
4. dem bzw. der Schulleiter/-in oder dem bzw. der Vertreter/-in der/des Schulleiters,
5. einem bzw. einer Vertreter/-in des Beirats (vgl. § 7),
6. einem bzw. einer Schriftführer/-in und Pressewart/-in.

Die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder als Beisitzer ist möglich. Es sollten jedoch nicht mehr als neun Personen einschließlich der Beisitzer dem Vorstand angehören. Bei Stimmengleichzeit entscheidet die Stimme des /der Vorsitzenden. Die Vertretung im Vorstand setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 Prozent des Vorstands anwesend sind. Der Verein wird nach außen vom geschäftsführenden Vorstand vertreten. Dieser ist im Vereinsregister einzutragen und besteht aus dem Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/-in. Zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Dabei sind sie an die Beschlüsse des gesamten Vorstands gebunden. Im Innenverhältnis sind alle

Vorstandsmitglieder gleichberechtigt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so beruft der Vorstand für den Rest der Wahlperiode einen Vertreter. Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich.

§ 7 Beirat

Der Beirat ist die Vertretung der Spender und der fördernden Nicht-Mitglieder des Fördervereins der Beruflichen Schulen Gelnhausen. Über die Zusammensetzung und Aufgaben des Beirats entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Der Beirat entsendet eine/-n Vertreter/-in in den Vorstand. Er/Sie muss Mitglied im Förderverein sein.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- ✓ gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
- ✓ Erledigung des täglichen Geschäftsablaufes,
- ✓ Ausarbeitung einer Geschäftsordnung, Vertretungsregelung innerhalb des Vorstandes,
- ✓ Erstellen des Arbeitsprogramms und des Vorschlags der Mittelverwendung für das nächste Geschäftsjahr,
- ✓ Erstellen des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes,
- ✓ Aufstellen der Buchführung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie nach den jeweils gültigen Gesetzen.

Die/der Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder unter Einhaltung einer 10-Tage-Frist und Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu Vorstandssitzungen ein, über die Sitzung des Vorstandes und dessen Beschlüsse ist ein Protokoll von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer anzufertigen. Bei Abwesenheit übernimmt diese Aufgabe ein anderes Vorstandsmitglied, das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen, außerdem bei Vorliegen wichtiger Gründe oder wenn ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen. Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Die Einladung für die Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich zuzustellen. Eine Änderung der Tagesordnung während der Mitgliederversammlung ist mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Das Protokoll der Mitgliederversammlung führt die

Schriftführerin/der Schriftführer des Vorstandes. Dieses Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen vor allem folgende Aufgaben:

- ✓ Entgegennahme des Jahresberichts, des Rechenschaftsberichts und des Berichts der Revisoren,
- ✓ Entlastung des Kassierers und des Gesamtvorstandes,
- ✓ Genehmigung des Arbeitsprogramms und des Vorschlags der Mittelverwendung für das nächste Geschäftsjahr,
- ✓ Entlastung und Wahl des Vorstandes, Bestellung der Revisoren.

§ 11 Revisoren

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren für zwei Jahre gewählt, die nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl ist möglich. Die Aufgabe der Revisoren ist die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Feststellung, dass die eingesetzten Mittel entsprechend der Satzung verwendet wurden. Die Revisoren geben ihren Bericht mündlich auf der Mitgliederversammlung ab, im Verhinderungsfall ist der Bericht schriftlich beim Vorsitzenden abzugeben.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an den Schulträger des Main-Kinzig-Kreises mit der Auflage, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend dieser Satzung für die Beruflichen Schulen Gelnhausen oder eine an deren Stelle getretene Schule zu verwenden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, die diesen Tagesordnungspunkt in ihrer Einladung enthält.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Satzung wird gültig mit der Eintragung des Vereins beim Amtsgericht Gelnhausen.